

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung

A. Problem und Ziel

Nach § 32a der Strafprozessordnung (StPO) in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung können ab diesem Datum bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten im Strafverfahren elektronische Dokumente eingereicht werden. Aufgrund der entsprechenden Verweisung in § 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gilt dies auch für das Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Bisher konnten Bund und Länder den elektronischen Rechtsverkehr im Strafverfahren für ihren Bereich entsprechend § 41a StPO in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung eröffnen. Zugleich bestimmten sie in der Verordnung die für die Bearbeitung elektronischer Dokumente geeignete Form.

Ab 1. Januar 2018 bestimmt demgegenüber die Bundesregierung nach § 32a Absatz 2 Satz 2 StPO mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente geeigneten technischen Rahmenbedingungen

Aufgrund der geänderten Regelungen zum Erlass von Rechtsverordnungen bedarf es daher einer entsprechenden Rechtsverordnung durch die Bundesregierung.

B. Lösung

Die Bundesregierung nutzt die Ermächtigung nach § 32a Absatz 2 Satz 2 StPO um durch eine Ergänzung der am 1. Januar 2018 in Kraft tretenden „Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV)“ den Anwendungsbereich der ERVV auf das Strafverfahren – und damit zugleich auf das Ordnungswidrigkeitenverfahren – zu erweitern bzw. nach besonderer Maßgabe für das Strafverfahren für anwendbar zu erklären.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung^{*)}

Vom ...

Auf Grund des § 32a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 3 der Strafprozessordnung, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung

Die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom [...] (BGBl. I S. [...]) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie gilt ferner nach Maßgabe des Kapitels 4 für die Übermittlung elektronischer Dokumente an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der Länder und des Bundes nach § 32a der Strafprozessordnung sowie die Bearbeitung elektronischer Dokumente.“

2. Nach § 9 wird folgendes Kapitel 4 eingefügt:

„Kapitel 4

Elektronischer Rechtsverkehr mit Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten

§ 10

Schriftlich abzufassende, zu unterschreibende oder zu unterzeichnende Dokumente

Die Kapitel 2 und 3 gelten im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs mit Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten für schriftlich abzufassende, zu unterschreibende oder zu unterzeichnende Dokumente, die gemäß § 32a Absatz 3 der Strafprozessordnung elektronisch eingereicht werden, mit folgenden Maßgaben:

1. anstelle der Bezeichnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 enthält der Datensatz die Bezeichnung der Strafverfolgungsbehörde oder des Gerichts;

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S.1).

2. anstelle der Informationen nach § 2 Absatz 3 Nummer 3 enthält der Datensatz, sofern bekannt, Vor- und Nachnamen der beschuldigten Personen;
3. anstelle der Angabe nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 enthält der Datensatz die Bezeichnung der der beschuldigten Personen maßgeblich zur Last gelegten Straftat;
4. § 2 Absatz 3 Nummer 5 findet keine Anwendung;
5. bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 ist die Übermittlung der Dokumente in Papierform zulässig, möglichst unter Beifügung der Dokumente als elektronische Dokumente auf einem nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 bekanntgemachten zulässigen physischen Datenträger.

§ 11

Sonstige elektronische Dokumente

Für die Übermittlung sonstiger elektronischer Dokumente an Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte gelten die Anforderungen des § 2 nicht. Die Übermittlung kann auch auf anderen als den in § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung genannten Übermittlungswegen erfolgen, soweit die jeweilige Strafverfolgungsbehörde oder das jeweilige Strafgericht einen solchen Übermittlungsweg eröffnet hat.“

3. Das bisherige Kapitel 4 wird Kapitel 5.
4. Der bisherige § 10 wird § 12.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) wurden die Regelungen über den elektronischen Rechtsverkehr mit Strafverfolgungsbehörden und Gerichten neu gefasst. Durch den am 1. Januar 2018 in Kraft tretenden § 32a der Strafprozessordnung (StPO) ist der elektronische Rechtsverkehr mit Strafverfolgungsbehörden und Gerichten eröffnet, soweit nicht von der in § 15 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (EGStPO) vorgesehenen Übergangsregelung Gebrauch gemacht wird.

Bisher bestehen für die Gerichte im Bereich des Strafverfahrens und für Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder – soweit sie den elektronischen Rechtsverkehr bereits eröffnet haben – jeweils eigene Verordnungen zu den technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Durch § 32a Absatz 2 Satz 2 StPO wird nun die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente geeigneten technischen Rahmenbedingungen zu bestimmen. Ein reibungslos funktionierender Rechtsverkehr mit Strafverfolgungsbehörden und Gerichten setzt voraus, dass die entsprechenden technischen Rahmenbedingungen festgelegt werden. Diese Rahmenbedingungen gelten über die Verweisung in § 110c Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) unmittelbar auch für Bußgeldbehörden und -gerichte, soweit für diese der elektronische Rechtsverkehr auf der Grundlage des § 32a StPO eröffnet ist.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Bundesregierung erlässt gemäß § 32a Absatz 2 Satz 2 StPO die erforderliche Rechtsverordnung in Form einer Änderung der bereits für die Zivil-, Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit geltenden Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV). Da die in der ERVV festgelegten Rahmenbedingungen zum Großteil auch für das Strafverfahren passend sind, bietet sich eine Ergänzung der bereits bestehenden Verordnung an.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung ergibt sich aus § 32a Absatz 2 Satz 2, und § 32a Absatz 4 Nummer 3 StPO in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, unter anderem mit den Zielen aus Artikel 3 Buchstabe f, Artikel 9, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 21 Buchstabe b des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419), vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung führt zu einem geringeren Verwaltungsaufwand bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten. Die Übermittlung strukturierter Datensätze wird bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden zu einem geringeren Aufwand bei der Zuordnung des elektronischen Dokuments zu einem Verfahren führen. Die Vorgabe eines Dateiformates wird die Verarbeitung elektronischer Dokumente bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten erleichtern. Auch das besondere elektronische Behördenpostfach wird bei den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten für eine Aufwandsersparnis sorgen, weil elektronische Dokumente mit geringem Aufwand übermittelt werden können.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung. Denn nach der Managementregel gemäß Ziffer II. (6) des Nachhaltigkeitsmanagementsystems der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ist der durch technische Entwicklungen ausgelöste Strukturwandel u.a. ökologisch zu gestalten. Die Förderung der elektronischen Kommunikation mit den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten kann zu einem reduzierten Papierverbrauch und somit zur Ressourcenschonung beitragen. Insoweit kann der durch die Digitalisierung erfolgende Strukturwandel zur Gestaltung der nachhaltigen Entwicklung fruchtbar gemacht werden.

Darüber hinaus führt die Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen der elektronischen Kommunikation mit den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten in einer Verordnung zu einer einfacheren Rechtsanwendung und zur Rechtsklarheit, was mittelbar den sozialen Zusammenhalt im Sinne der Managementregel gemäß Ziffer II. (10) des Nachhaltigkeitsmanagementsystems der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stärken kann.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

4. Erfüllungsaufwand

Durch diese Verordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen.

Der Erfüllungsaufwand für die Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs und das besondere elektronische Behördenpostfach resultiert bereits aus dem der Verordnung zugrunde liegenden Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie aus der ERVV, die durch die vorliegende Verordnung lediglich ergänzt wird, ohne dass Bund und Ländern insoweit erheblicher Zusatzaufwand entsteht.

Ein Teil des auf Grundlage des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs entstehenden Auf-

wands wird durch das in der Verordnung näher geregelte Identifizierungsverfahren für das besondere elektronische Behördenpostfach verursacht. Dieses erfordert eine einmalige Identifizierung der Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegenüber einer Identifizierungsstelle. Die Erstellung und Übermittlung des erforderlichen Schreibens oder elektronischen Dokuments wird bei einem geschätzten Zeitaufwand von 15 Minuten und auf Grundlage einer ebenenübergreifenden Stundenvergütung in der Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen im mittleren Dienst von 27,50 Euro Kosten in Höhe von 6,88 Euro verursachen. Diese Kosten werden jedoch durch die Ersparnis infolge des Wegfalls des Aufwands der Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur (Kartenlesegerät, Einzel-Signaturkarte) kompensiert. Etwaiger verbleibender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

5. Weitere Kosten

Sonstige Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Folgen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie gleichstellungspolitische oder demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht geboten, da die Ermächtigungsgrundlage unbefristet gilt. Eine Evaluierung der Verordnung ist nicht angezeigt, weil diese lediglich das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs konkretisiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der ERVV)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Satz 2)

Durch die Ergänzung des § 1 Absatz 1 soll darauf hingewiesen werden, dass die Regelungen der Verordnung auf den elektronischen Rechtsverkehr mit Strafverfolgungsbehörden und Gerichten nach § 32a StPO Anwendung finden sollen, jedoch nach Maßgabe des Kapitels 4.

Zu Nummer 2 (Kapitel 4)

Da nicht alle Regelungen der ERVV ohne Änderungen auf den elektronischen Rechtsverkehr mit Strafverfolgungsbehörden und Gerichten übertragbar sind, soll das neu eingefügte Kapitel 4 entsprechende Maßgaben für die Anwendung dieser Regelungen vorsehen.

Zu § 10 (Schriftlich abzufassende, zu unterschreibende oder zu unterzeichnende Dokumente)

§ 10 erklärt die Regelungen der Kapitel 2 und 3 für schriftlich abzufassende, zu unterschreibende oder zu unterzeichnende elektronische Dokumente nach § 32a Absatz 3 StPO grundsätzlich für anwendbar, allerdings mit einigen den Besonderheiten des Strafverfahrens geschuldeten Abweichungen. Aufgrund der entsprechenden Geltung der Ver-

ordnung für das Bußgeldverfahren (§ 110c Satz 1 OWiG) sind diese Abweichungen auch in Bußgeldsachen zu beachten, wobei an die Stelle der strafrechtlichen Termini die jeweiligen bußgeldrechtlichen Begriffe entsprechend dem OWiG treten.

Zu § 10 Nummer 1

Die Abweichung ist erforderlich, da im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs im Bereich des Strafverfahrens auch Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften, Polizei sowie Zoll und Steuerbehörden, soweit diese Straftaten verfolgen) Adressaten sind. Bei der entsprechenden Anwendung in Bußgeldsachen tritt an die Stelle der Strafverfolgungsbehörde die Bußgeldbehörde.

Zu § 10 Nummer 2

Die Regelung des § 2 Absatz 3 Nummer 3 soll modifiziert werden, weil die Bezeichnung der Beteiligten im Strafverfahren anders lautet als in den Verfahrensarten, die § 2 unmittelbar regelt. Bei der entsprechenden Anwendung in Bußgeldsachen tritt an die Stelle des Beschuldigten der Betroffene.

Zu § 10 Nummer 3

Die Regelung entspricht der bei Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten üblichen Praxis, den jeweils maßgeblichen zur Last gelegten Tatvorwurf auf der Akte wiederzugeben. Bei der entsprechenden Anwendung in Bußgeldsachen tritt an die Stelle der Straftat die Ordnungswidrigkeit.

Zu § 10 Nummer 4

Eine dem § 2 Absatz 3 Nummer 5 entsprechende Regelung ist entbehrlich, da die zuständige Staatsanwaltschaft bei Kenntnis weiterer Verfahren selbst auf eine Verbindung bereits bekannter Verfahren hinwirken kann.

Zu § 10 Nummer 5

§ 3 bezieht sich auf die in § 130d Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) in der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung enthaltene Verpflichtung, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument einzureichen. Eine entsprechende Regelung findet sich für den Bereich des Strafverfahrens für Verteidiger und Rechtsanwälte in § 32d StPO, die ebenfalls zum 1. Januar 2022 in Kraft tritt. Die Regelung des § 3 ermöglicht eine Einreichung in Papierform trotz der Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 bekannt gemachten Höchstgrenzen für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente nicht eingehalten werden können. Allerdings nimmt § 3 unmittelbar den Wortlaut der in § 130d Satz 2 ZPO geregelten Ersatzeinreichung „nach den allgemeinen Vorschriften“ in Bezug. Die entsprechende Regelung in § 32d Satz 3 StPO weicht hiervon ab, weshalb auch in der Verordnung auf den dortigen Wortlaut „in Papierform“ Bezug genommen werden soll. § 32d StPO findet über die Verweisung in § 110c Satz 1 OWiG in Bußgeldsachen entsprechende Anwendung.

Zu § 11 (Sonstige elektronische Dokumente)

Anders als die Ermächtigungsgrundlagen in den übrigen Verfahrensordnungen umfasst die Ermächtigungsgrundlage in § 32a Absatz 2 Satz 2 StPO auch nicht formbedürftige elektronische Dokumente. Die technischen Anforderungen an solche Dokumente und deren Übermittlung sollen auch im Bereich der Strafprozessordnung gleichwohl nicht im

Detail geregelt werden. Vielmehr soll es Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten weiterhin möglich bleiben, auch in Strafverfahren selbst darüber zu entscheiden, in welchen Formaten und auf welchem Wege Dokumente, die nicht der Form des § 32a Absatz 3 StPO entsprechen, formlos elektronisch übermittelt werden können. So kann etwa das Gericht durch Bekanntgabe einer entsprechenden E-Mail-Adresse Verteidigern ermöglichen, beispielsweise eine Excel-Datei per E-Mail zu übersenden. Es bleibt den jeweiligen Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten damit selbst überlassen, welche zusätzlichen Kommunikationswege sie eröffnen. Jedenfalls aber müssen die übersandten Dokumente in einem für die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte bearbeitbaren Format übermittelt werden. Bearbeitbar in diesem Sinne sind nur solche Formate, die der Empfänger entsprechend der technischen Ausstattung und unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsstandards ohne weiteres lesen und drucken kann. Handelt es sich um Formate, die nicht gewöhnlich an jedem Arbeitsplatz gelesen und gedruckt werden können, kann der Absender nicht von einem wirksamen Zugang des elektronischen Dokuments ausgehen. Gleiches gilt für Bußgeldsachen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderungsverordnung soll bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, da der elektronische Rechtsverkehr ab dem 1. Januar 2018 bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten eröffnet ist, soweit nicht von der Übergangsregelung des § 15 EGStPO bzw. des § 134 OWiG Gebrauch gemacht wird. Nachdem die ERVV, die am 1. Januar 2018 in Kraft tritt, bereits verkündet sein wird, können die mit der vorliegenden Änderungsverordnung erlassenen Änderungen somit schnellst möglich in Kraft treten.